

1. Allgemeines, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen der port-neo GmbH, Relenbergstraße 80, D-70174 Stuttgart, den mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG¹ oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern (nachfolgend gemeinsam „port-neo“ genannt) im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten sowie Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und sind Grundlage für sämtliche Leistungen und Lieferungen, die mit solchen Vereinbarungen im Zusammenhang stehen.
- 1.2 Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten ausschließlich für die Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vereinbarungen gegenüber dem Auftraggeber. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen kommen die AGB auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Der Geltung entgegenstehender oder von den AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen, es sei den port-neo hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Auch gelten die AGB, wenn port-neo in Kenntnis entgegenstehender oder von AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Abweichungen von den AGB sind nur dann gültig, wenn ihnen port-neo ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.5 Besteht mit dem Auftraggeber ein Rahmenvertrag oder werden für bestimmte Leistungen, welche port-neo gegenüber dem Kunden zu erbringen hat (z.B. Hosting-Leistungen) gesonderte Vereinbarungen oder Bedingungen vereinbart, so haben solche Rahmenverträge, Vereinbarungen oder Bedingungen Vorrang vor den AGB, welche ergänzend zur Anwendung kommen.
- 1.6 Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung können unter www.port-neo.com/AGB abgerufen werden oder können vom Auftraggeber bei port-neo per E-Mail angefordert werden unter mail@port-neo.com.

2. Urheberrecht, Vertragsstrafe Nutzungsrechte und Referenznennung

- 2.1 Alle Präsentationen, Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstigen Arbeitsergebnisse (nachfolgend zusammen „Arbeitsergebnisse“ genannt) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen port-neo insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 69a ff., 87a ff. und 97 ff. UrhG zu.
- 2.2 Die Arbeitsergebnisse dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von port-neo in Textform weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt port-neo, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/ADG (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.3 port-neo überträgt dem Auftraggeber die für die Nutzung der von port-neo erbrachten Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen, welches sich auf das räumliche Gebiet beschränkt, das sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und port-neo in Textform.
- 2.4 Beim Einsatz von Materialien, die von Dritten stammen, wird port-neo den Auftraggeber über den Umfang der für solche Materialien eingeräumten Nutzungsrechte in Textform informieren.
- 2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber an diesen über.
- 2.6 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 2.7 Hinsichtlich solcher Materialien, die der Auftraggeber im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber selbst für die Sicherstellung der erforderlichen Nutzungsrechte verantwortlich.
- 2.8 port-neo hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt port-neo zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann port-neo 100 % der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.
- 2.9 port-neo ist berechtigt den Auftraggeber nebst Auftragsbeschreibung und unter Verwendung seines Logos im Rahmen eigener Werbung zu nennen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für Broschüren, den Internetauftritt und andere digitale Medien.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist port-neo berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet, wenn nichts anderes vereinbart ist.
 - 4.2 port-neo ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu üblichen und angemessenen Konditionen zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, port-neo entsprechende Vollmacht zu erteilen.
 - 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von port-neo abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, port-neo im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
 - 4.4 Externe Leistungen wie Lieferkosten, Produktionskosten und ggf. anfallende Lizenzkosten von Drittmaterialien wie z. B. Bilder, Schriften, Videos, Musik/Sound oder Software, die für einen Auftrag benötigt werden, sind nicht explizit aufgelistet- nicht im Angebotsumfang enthalten und werden nach Aufwand separat berechnet.
 - 4.5 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung in Textform nicht in den von port-neo angebotenen Preisen enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.
 - 4.6 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind oder für erforderlich gehalten werden dürfen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- ## 5. Fälligkeit der Vergütung, Teilzahlung und Abnahme, Aufrechnung und Zurückbehaltung
- 5.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
 - 5.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
 - 5.3 Werden die bestellten Arbeiten auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilevergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von port-neo hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
 - 5.4 Bei Zahlungsverzug kann port-neo Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
 - 5.5 Gegen Vergütungsforderungen von port-neo darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftiger festgestellter Ansprüche kann der Kunde Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- ## 6. Eigentum
- 6.1 An Arbeitsergebnissen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
 - 6.2 Die Originale der Arbeitsergebnisse sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an port-neo zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
 - 6.3 Die Versendung der Arbeitsergebnisse, Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers
- ## 7. Digitale Daten
- 7.1 port-neo ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die

Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

- 7.2 Hat port-neo dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von port-neo in Textform geändert werden.

8. Serverbereitstellung (Hosting)

- 8.1 Der Auftraggeber darf mit Form, Inhalt und verfolgtem Zweck einer bei oder durch Vermittlung von port-neo gehosteten Internet-Präsenz nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Widrigenfalls ist port-neo berechtigt, die Aufnahme von Internet-Seiten zu verweigern oder die Seiten sofort zu löschen. port-neo übernimmt hierbei keine Prüfungspflicht.
- 8.2 Das Vertragsverhältnis hat bei Server-Nutzungsverträgen eine Mindestlaufzeit von einem Jahr ab Leistungsbeginn. Es verlängert sich automatisch zum jeweiligen Endstichtag des laufenden Jahres um ein weiteres Jahr, um den reibungslosen Ablauf der Präsenz zu gewährleisten. Der Vertrag ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar.
- 8.3 Je nach Serverstandort und Server-Spezifikation in der Auftragsbestätigung fallen Transfergebühren an, die halbjährlich im Voraus fällig werden.

9. EDV-Support/Installation/cloud-bezogene Leistungen

- 9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, port-neo zur Installation von Programmen durch port-neo Produkte die erforderliche Unterstützung unentgeltlich zukommen zu lassen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von im Eigentum des Auftraggebers stehenden EDV-Anlagen einschließlich Rechnerzeit, die Freistellung von Mitarbeitern und die Nutzung von Räumen des Auftraggebers.
- 9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit seine Datenbestände von der Installation von Programmen durch port-neo betroffen sind, diese unmittelbar vor Beginn der Installation sowie während und nach der Installationsphase regelmäßig, mindestens jedoch einmal am Tag, in geeigneter Weise und vollständig zu sichern.
- 9.3 Wenn und soweit port-neo vom Auftraggeber damit betraut wird, vom Auftraggeber angemietete Kapazitäten in Rechenzentren („cloud space“) zu managen, bleibt der Auftraggeber für die Inhalte, die dort gespeichert und verarbeitet werden, einschließlich der Datensicherung grundsätzlich selbst verantwortlich, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. port-neo übernimmt in diesem Fall keine Haftung für die Leistungen des Anbieters des betroffenen Rechenzentrums.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 10.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind port-neo Korrekturmuster vorzulegen.
- 10.2 Die Produktionsüberwachung durch port-neo erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist port-neo berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. port-neo haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber port-neo 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. port-neo ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

11. Gewährleistung

- 11.1 port-neo verpflichtet sich, den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmanns auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 11.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks in Textform bei port-neo geltend zu machen. Danach gilt das Werk als im Wesentlichen mängelfrei angenommen.

12. Haftung

- 12.1 port-neo haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von port-neo. Für leichte Fahrlässigkeit haftet port-neo nur bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, der Verletzung von Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesem Fall, sowie bei der Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist jedoch die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 12.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt port-neo gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit port-neo kein Auswahlverschulden trifft. port-neo tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 12.3 Sofern port-neo selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt port-neo hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von port-neo zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 12.4 Der Auftraggeber stellt port-neo von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen port-neo stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung und/oder Haftung trägt. Dies umfasst auch die angemessenen Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 12.5 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 12.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von port-neo.
- 12.7 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit der Arbeitsergebnisse haftet port-neo nicht, soweit nicht nach diesen AGB oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung besteht. Eine Überprüfung der Arbeiten und Arbeitsergebnisse auf ihre wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit ist von port-neo nur in angemessenem Umfang vorzunehmen.
- 12.8 Bei der Serverbereitstellung garantiert port-neo eine Verfügbarkeit von 98%, bezogen auf das Kalenderjahr. Die Haftung für Ansprüche aus der Unerreichbarkeit ist auf das Überlassungsentgelt beschränkt. port-neo haftet nicht für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden oder mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, die Schäden beruhen auf dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur, soweit nicht nach diesen AGB oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung besteht. Die Sicherheit der Daten vor Abhörung und die damit verbundene Datenabschirmung kann nicht garantiert werden.

13. Gestaltungsfreiheit, Mitwirkung und Vorlagen

- 13.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. port-neo behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 13.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann port-neo eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann port-neo auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 13.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller port-neo übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber port-neo von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand und vertraglicher Erfüllungsort ist Stuttgart.
- 14.2 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen port-neo und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des internationalen Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Stand: 11/2019

ⁱ Die verbundenen Unternehmen der port-neo GmbH sind:

- a. port-neo Group GmbH, Relenbergstraße 80, D-70174 Stuttgart
- b. port-neo GmbH, Relenbergstraße 80, D-70174 Stuttgart
- c. port-neo Freiburg GmbH, Engesserstraße 4a, D-79108 Freiburg
- d. neo-scale GmbH, Herdweg 62, D-70174 Stuttgart